

RS Vwgh 2012/9/27 2010/16/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2012

Index

E3R E02202000

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

31992R2913 ZK 1992 Art5 Abs1;

ABGB §1002;

1. ABGB § 1002 heute
2. ABGB § 1002 gültig ab 01.01.1812

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2010/16/0217

Rechtssatz

Mit der Anscheinsvollmacht soll der Dritte zum Nachteil des Vertretenen geschützt werden, weil der Anschein für die Vollmacht gesprochen hat und dieser Schein überdies von jenem gesetzt wurde, gegen den er jetzt wirken soll (dem Vertretenen). Dem Dritten muss das Verhalten des Vertretenen bekannt sein und dieses muss Grundlage für den Geschäftsabschluss gewesen sein (vgl. etwa Kletecka in Koziol/Welser, Bürgerliches Recht13 I (2006), 207). Mit der Anscheinsvollmacht soll der Dritte zum Nachteil des Vertretenen geschützt werden, weil der Anschein für die Vollmacht gesprochen hat und dieser Schein überdies von jenem gesetzt wurde, gegen den er jetzt wirken soll (dem Vertretenen). Dem Dritten muss das Verhalten des Vertretenen bekannt sein und dieses muss Grundlage für den Geschäftsabschluss gewesen sein vergleiche etwa Kletecka in Koziol/Welser, Bürgerliches Recht13 römisch eins (2006), 207).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010160216.X01

Im RIS seit

26.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at